



Sondershäuser

HEIMATECHO

Amtsblatt der Stadt Sondershausen einschließlich der Ortsteile Berka, Großfurra, Oberspier, Schernberg, Hohenebra, Thalebra, Großberndten, Kleinberndten, Immenrode, Himmelsberg, Straußberg

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Berka von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Berka bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0012	Heerstraße 20	SDH - Berka (Gemeindegaststätte Dorfkrug)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **6 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Berka

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Berka der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts- jahr	Anschrift
1	Köhler, Mario	1971	Zur Aue 11 99706 Sondershausen
2	Müller, Maximilian	1991	Goethestraße 46 99706 Sondershausen
3	Preiß, Mario	1972	Am Sportplatz 12 99706 Sondershausen
4	Görg, Christoph	1987	Jechaer Weg 9 99706 Sondershausen
5	Scheibel, Miriam	1978	Jechaer Weg 17 B 99706 Sondershausen
6	Flohr, Alexandra	1981	Am Sportplatz 1 99706 Sondershausen
7	Mosig, Sarah	1995	Hinterstraße 5 99706 Sondershausen
8	Steinmetz, Betti	1973	Hinterstraße 12 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Großberndten von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Großberndten bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0015	Lindenstraße 19	SDH - Großberndten (Dorfgemeinschaftshaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne das Recht der Stimmenhäufung auf eine Person durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Die Wähler vergeben ihre Stimmen dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel so viele wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen, wie sie Stimmen haben. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Großberndten

Es ist kein gültiger Wahlvorschlag zugelassen worden. Der Wähler vergibt seine Stimmen dadurch, dass er auf dem amtlichen Stimmzettel wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder in sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich einträgt.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Großfurra von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Großfurra bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0013	Mühlgasse 3	SDH - Großfurra (Jugendclub)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **8 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Großfurra

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Großfurra der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Frömter, Andreas	1971	Oberdorf 25 99706 Sondershausen
2	Herbig, Carsten	1967	Mühlgasse 5 99706 Sondershausen
3	Höroid, Christoph	1981	Am Rain 37 99706 Sondershausen
4	Schmidt, Christoph	1982	Oberdorf 15 99706 Sondershausen
5	Straube, Lukas	1990	Wiesenweg 23 99706 Sondershausen
6	Threbank, Christoph	1987	Schlossstraße 31 99706 Sondershausen
7	Threbank, Mirko	1960	Oberdorf 20 99706 Sondershausen
8	Töppe, Markus	1972	Schlossstraße 19 99706 Sondershausen
9	Vatter, Uwe	1969	Oberer Hasselweg 9 99706 Sondershausen
10	Weber, Andreas	1964	Burgmühlenstraße 5 99706 Sondershausen
11	Wetzel, Sarah	1988	Oberer Hasselweg 21 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Himmelsberg von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Himmelsberg bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0016	Lori-Ludwig-Straße 2	SDH – Himmelsberg (Gemeindegaststätte)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

- Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
- Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

- Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
- Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Himmelsberg

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Himmelsberg der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Pöbel, Michael	1972	Tobaer Straße 1 99706 Sondershausen
2	Schattney, Ramona	1961	Lori-Ludwig-Straße 5 99706 Sondershausen
3	Pöbel, Jens	1968	Lori-Ludwig-Straße 1 99706 Sondershausen
4	Verges, Manuela	1966	Carl-Hermstedt-Gasse 6 99706 Sondershausen
5	Ramisch, Mario	1976	Tobaer Straße 11 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Hohenebra von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Hohenebra bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0017	An den Linden 12	SDH - Hohenebra (Freiwillige Feuerwehr)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Hohenebra

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Hohenebra der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Hohbein, Volker	1959	Hinter der Burg 2 A 99706 Sondershausen
2	Kühnert, Jens	1960	Hinter der Burg 3 99706 Sondershausen
3	Reinhardt, Lars	1974	Schernberger Straße 7 99706 Sondershausen
4	Severin, Ulrike	1967	Oberspierzstraße 4 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Immenrode von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Immenrode bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0018	Zum Gehege 1	SDH - Immenrode (Freiwillige Feuerwehr)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Immenrode

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Immenrode der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Daniel, Heike	1963	Kirchstraße 32 99706 Sondershausen
2	Görbing, Markus	1979	Kleine Gasse 1 99706 Sondershausen
3	Hinsching, René	1981	An der Ziegelhütte 1 99706 Sondershausen
4	Hartung, Baldur	1968	Eppengasse 6 A 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Kleinberndten von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2. Der Ortsteil Kleinberndten bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm-bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0019	St. Johannisstiege	SDH - Kleinberndten (Küsterschulhaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Kleinberndten

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Kleinberndten der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburtsjahr	Anschrift
1	Jung, Vasco	1982	Hinterdorfstraße 23 99706 Sondershausen
2	Schnepfe, Andre	1987	Stegel 10 99706 Sondershausen
3	Wolter, Daniela	1985	Besenrode 5 99706 Sondershausen
4	Pinske, Manuela	1969	Vor der Wohlruthe 4 99706 Sondershausen
5	Schmidt, Carmen	1961	Stegel 4 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Oberspier von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Oberspier bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimmbezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0014	Geschwister-Scholl-Str. 7	SDH - Oberspier (Gemeindehaus)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden. Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).
7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Oberspier

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Oberspier der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Erdmann, Erhard	1952	Straße der DSF 3 99706 Sondershausen
2	Freytag, Nadine	1978	Hohenebraer Straße 2 99706 Sondershausen
3	Müller, Daniel	1982	Friedrich-Engels-Str. 19 99706 Sondershausen
4	Bayer, Britta	1978	Hinter den Feldgärten 14 99706 Sondershausen
5	Werther, Sören	1979	Ziehstraße 2 99706 Sondershausen
6	Schmitz, Frank	1958	Hinter den Feldgärten 7 99706 Sondershausen
7	Möller, Alexandra	1973	Hohenebraer Straße 1 99706 Sondershausen
8	Bethke, Hartmut	1958	Herrenstraße 4 99706 Sondershausen
9	Scholz, Mirco	1993	Mecka 5 99706 Sondershausen
10	Koch, Franziska	1985	Ziehstraße 1 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Schernberg von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Schernberg bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm-bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0020	Himmelsberger Tor	SDH - Schernberg (Freiwillige Feuerwehr)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **6 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Schernberg

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Schernberg der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

Ifd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Kellermann, Anke	1971	Himmelsberger Straße 1 A 99706 Sondershausen
2	Pelzer, Matthias	1977	Am Bahnhofsberg 7 B 99706 Sondershausen
3	Trautmann, Sven	1981	Am Bahnhofsberg 7 99706 Sondershausen
4	Busch, Mario	1967	Gunderslebener Straße 3 A 99706 Sondershausen
5	Hammer, Danny	1975	Ziegelhüttenweg 6 A 99706 Sondershausen
6	Kirstein, Axel	1976	Marktstraße 18 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

- Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Straußberg von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
- Der Ortsteil Straußberg bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm-bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0021	Zur Feuerkuppe 2	SDH – Straußberg (Ferienpark Feuerkuppe e.V.)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

- Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.
8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Straußberg

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Straußberg der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Stolze, Michaela	1976	Burgweg 3 99706 Sondershausen
2	Jakob, Ingrid	1950	Oberer Straußberg 10 99706 Sondershausen
3	Hamenstädt, Gerlind	1960	Oberer Straußberg 23 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. Mai 2019** findet die **Wahl der Ortsteilratsmitglieder** im Ortsteil Thalebra von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr** statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.
2. Der Ortsteil Thalebra bildet einen Stimmbezirk mit folgendem Wahlraum:

Stimm- bezirk	Wahlraum Straße, Hausnummer	Bezeichnung
0022	Straße des Aufbaus	SDH – Thalebra (Freiwillige Feuerwehr)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums für jede Wahl, für die er wahlberechtigt ist, einen Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Die Wahl wird als Mehrheitswahl ohne Bindung an die vorgeschlagenen Bewerber und ohne das Recht der Stimmenhäufung auf einen Bewerber durchgeführt. Jede Wählerin und jeder Wähler hat so viele Stimmen, wie gemäß § 45 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung Ortsteilratsmitglieder zu wählen sind, das sind **4 Stimmen**. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben. Die Bewerber der gültigen Wahlvorschläge sind auf dem amtlichen Stimmzettel aufgedruckt. Die Wähler können aber auch Bewerber streichen und Stimmen durch Hinzufügung wählbarer Personen vergeben, indem sie diese mit Nachnamen, Vornamen und Beruf oder sonst eindeutig bezeichnender Weise handschriftlich eintragen. Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge der Anzahl der auf sie entfallenden gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Nachrücker werden in der Reihenfolge der Stimmenzahl berufen.

4. Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Zu beachten ist:

Der Wahlvorstand muss einen Wähler zurückweisen, der

- a) seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- b) seinen Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so dass erkennbar ist, wie der Wähler gewählt hat,
- c) seinen Stimmzettel mit einem äußeren Merkmal versehen hat oder
- d) außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat und keine Zurückweisungsgründe vorliegen, gibt der Wahlvorsteher oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Wahlvorstandes die Wahlurne frei.

Der Wähler legt daraufhin den Stimmzettel in die Wahlurne. Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der dafür vorgesehenen Spalte des Wählerverzeichnisses. Hat jemand seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht oder wenn er aus den oben genannten Gründen zurückgewiesen wird, so ist ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitgliedes des Wahlvorstandes zerrissen hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

Wichtiger Hinweis

Der Wahlvorsteher bzw. bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter üben in den Wahlräumen das Hausrecht aus.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein **Wahlrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Die Ermittlung der Wahlergebnisse wird am Montag, dem 27. Mai 2019 und ggf. am Dienstag, dem 28. Mai 2019, jeweils um 9.00 Uhr bis voraussichtlich 18.00 Uhr, im Carl-Schroeder-Saal, Carl-Schroeder-Straße 10, 99706 Sondershausen, fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

8. Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

Öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Thalebra

Für die Wahl der Ortsteilratsmitglieder im Ortsteil Thalebra der Stadt Sondershausen am 26. Mai 2019 wurden folgende Wahlvorschläge zugelassen:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Geburts-jahr	Anschrift
1	Ullmann, Karl	1952	Straße d. Aufbaus 6 99706 Sondershausen
2	Mäder, Stefan	1983	Humboldtstraße 38 99706 Sondershausen
3	Fleischmann, Friedhelm	1951	Zum Flachsteich 25 99706 Sondershausen
4	Bauer, Sven	1965	Seeweg 4 99706 Sondershausen

Sondershausen, 6. Mai 2019

gez. Aschenbrenner
Wahlleiter der Stadt Sondershausen

- Siegel -

IMPRESSUM

Herausgeber:

Verlag und Druck:

Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Erscheinungsweise:

Stadt Sondershausen, Markt 7, 99706 Sondershausen

Starke Druck und Werbeerzeugnisse, Inh. Ute Starke, Tel.: 0 36 32 / 66 82-0, E-Mail: service@starke-druck.de

der Bürgermeister, Tel.: 0 36 32 / 62 21 01, E-Mail: info@sondershausen.de

Steffen Neumann, Tel.: 0 36 32 / 62 21 64, E-Mail: steffen.neumann@sondershausen.de

• monatlich, (bei Bedarf bzw. auf Grund gesetzlicher Vorgaben -

z.B. Wahlen - sind Sonderausgaben möglich)

• kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet.

Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,- € (inkl. Porto und 7% Mwst.)

beim Verlag bestellt werden.